




10.09.2010

Acht Jahre Haft für Nordhorner

Körperverletzung mit Todesfolge – Täter nach Hause entlassen

 Zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge wurde ein 46-jähriger gebürtiger Nordhorner vom Landgericht Osnabrück verurteilt. Die 6. Große Strafkammer folgte damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft und sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte seine Frau am 22. Januar 2010 durch massive Gewalteinwirkung ums Leben brachte. Der Haftbefehl gegen den Verurteilten wurde vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Von Hartwig Knoop - Osnabrück / Bad Bentheim. Pünktlich um 12 Uhr gestern Mittag wurde der Angeklagte aus der Untersuchungshaft in den Schwurgerichtssaal des Landgerichts Osnabrück gebracht. Wie an den acht voran gegangenen Prozesstagen wurden dem Angeklagten die Handschellen abgenommen. Was er nicht wissen konnte: Vorerst zum letzten Mal. Bevor die Kammer vor dem, mit zahlreichen Angehörigen des Opfers besetzten Saal, das Urteil verkündete, trat sie noch einmal in die Beweisaufnahme ein und genügte damit ihrer Aufklärungspflicht. Aus einer E-Mail eines Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) ergab sich, dass der 46-Jährige seit 1998 Mitglied des DRK ist und zahlreiche Kurse absolviert hat. Fazit: Der Angeklagte kannte sich sehr gut mit den Erfordernissen einer erfolgreichen Reanimation von schwer Verletzten aus.

Mit diesem letzten Puzzleteil komplettierte die Kammer ihre Argumentation des anschließenden Urteils. Anders als die Verteidiger sah das Gericht die tödlichen Verletzungen nicht als Folge einer falschen Reanimation an. Zum Teil berief sich die Kammer auf die Angaben des Angeklagten, sah diese aber in wesentlichen Teilen auch als widerlegt an. So habe es zwar am Morgen des 22. Januar auf der Schlafempore in der Wohnung der Getöteten ein Gerangel um die Bettdecke gegeben, worauf die Ehefrau stürzte. Die festgestellten Verletzungen ließen sich aber nicht auf diesen Sturz zurückführen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass es danach zu einem handfesten Streit kam. Ob es dabei um die von der 49-Jährigen angestrebten Gaststättenübernahme ging, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Die Verletzungen des Opfers seien, so das Gericht, auf ein zweimaliges Einwirken stumpfer Gewalt gegen den Hinterkopf zustande gekommen. Die Spurenlage weise eindeutig darauf hin, dass sich dieses Geschehen am Kopfende des Bettes abgespielt habe. Die Einlassung des Angeklagten sei diesbezüglich ebenso wenig glaubhaft, wie seine behauptete Erinnerungslücke über einen längeren Zeitraum. Erst als seine Frau nach den Schlägen bewusstlos geworden sei und einen Herz-Kreislaufstillstand erlitten habe, habe der Angeklagte mit Wiederbelebensmaßnahmen begonnen und anschließend die Rettungskräfte alarmiert. Todesursächlich sei der kardiovaskuläre Stillstand gewesen, der zu einer Hirnanschwellung geführt habe.

Die Kammer konnte keinen Tötungsvorsatz bei dem Angeklagten feststellen und bewertete sein Teilgeständnis sowie seine Reue als strafmildernd. Erschwerend sei allerdings zu bewerten, dass die Gewalteinwirkung „mehrfach“ gewesen sei. Mit dem Urteil, acht Jahre Haft, entsprach die Kammer dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Der bestehende Haftbefehl wurde vorläufig außer Vollzug gesetzt. Zwar bestehe Fluchtgefahr, doch die ergangenen Meldeauflagen würden ausreichen.

Nach dem Urteil konnte der Angeklagte das Gericht als freier Mann verlassen. Er muss sich jeden Montag bei der Polizei melden. Über eine sehr wahrscheinliche Revision beim Bundesgerichtshof wird voraussichtlich frühestens in einem halben Jahr entschieden.

Zufrieden zeigten sich die Angehörigen mit dem Urteil, wunderten sich aber über die Aufhebung des Haftbefehls. Nebenklagevertreter Professor Dr. Bernhard Weiner erläuterte ihnen die rechtlichen Voraussetzungen dafür und äußerte gegenüber den GN die Hoffnung, dass die Kinder der Getöteten nach „diesen aufwühlenden Prozesstagen ihren inneren Frieden finden mögen.“